

Neufassung
SATZUNG
über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Wendtorf
Benutzungs- und Gebührensatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2012, (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 371, 375) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27) , zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. 2012, S. 371, 375) sowie des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes v. 17.12.2010 (GVOBl. S.789) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ____ folgende Satzung erlassen:

§ 1
Trägerschaft, Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Wendtorf unterhält in ihrer Trägerschaft eine kommunale Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. ~~Die Kindertagesstätte besteht aus zwei Teileinrichtungen. Eine Teileinrichtung befindet sich in 24235 Wendtorf, Promenadenweg 9. Eine weitere Teileinrichtung befindet sich in 24235 Wendtorf, Palstek 3 (Spielstube Marina).~~
- (2) In der Kindertagesstätte werden Kinder bis zum Schulbesuch betreut. ~~Die Spielstube Marina steht dabei für den Besuch von Kindern im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zur Verfügung. Mit dem 3. Geburtstag wechselt ein dort betreutes Kind in die Teileinrichtung im Promenadenweg 9, wenn dort freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Erziehungsberechtigten können einen späteren Übertritt zum 01.02. bzw. 01.08. eines Jahres beantragen, hierüber entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Gemeinde Wendtorf.~~
- (3) Die Kindertagesstätte der Gemeinde Wendtorf ist eine sozialpädagogische Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.

§ 2
Aufnahme

- (1) ~~In die Teileinrichtungen der~~ Kindertagesstätte werden vorrangig Kinder aus der Gemeinde Wendtorf und den Gemeinden Barsbek, Krokau, Lutterbek und Wisch aufgenommen. Diese haben sich kraft Vertrages zur Beteiligung an den ungedeckten Kosten der Einrichtung verpflichtet (Entsendungsgemeinden). Darüber hinaus können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind und von den Erziehungsberechtigten eine Kostenübernahmeerklärung der Wohnsitzgemeinde nach § 25a KiTaG-SH vorgelegt wird.
- (2) Damit ein Kind aufgenommen werden kann, ist von den Eltern bzw. jeweiligen Personensorgeberechtigten zuvor ein ausgefülltes Anmeldeformular bei der Kindertagesstätte abzugeben und zwischen den jeweiligen Personensorgeberech-

tigten und der Gemeinde Wendtorf eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Sollte es bei der Platzvergabe mehr Nachfrage als verfügbare Plätze geben, entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach den Kriterien des § 24 (3), Zif. 1 + 2 SGB VIII, sowie dem Alter des Kindes.

- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines jeden Kindes ist, daß es nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.

§ 3

Abmeldung/Kündigung

- (1) Abmeldungen können schriftlich bis zum 20. eines jeden Monats erfolgen und werden vom 1. des darauffolgenden Monats an wirksam, sofern der Grund des Ausscheidens vom Besuch der Kindertagesstätte sich nicht auf Absatz 2 (Ausscheiden wegen bevorstehender Schulaufnahme) bezieht.
- (2) Scheidet ein Kind wegen bevorstehender Schulaufnahme aus, wird die Abmeldung erst vom 1. desjenigen Monats an wirksam, in dem das Schuljahr beginnt.
- (3) Beurlaubungen sind auf Antrag möglich.

§ 4

Krankheit

- (1) Falls ein Kind akut erkrankt ist oder in dessen Familie eine ansteckende Krankheit auftritt, darf das jeweilige Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Hiervon ist die Kindertagesstättenleitung zu benachrichtigen.
- (2) Nach Beendigung einer Infektionskrankheit ist der Kindertagesstättenleitung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, daß das Kind die Kindertagesstätte wieder besuchen darf. Ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung ist eine Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nicht möglich.

§ 5

Fehlen des Kindes

Falls ein Kind für einen oder mehrere Tage die Kindertagesstätte nicht besuchen kann oder soll, ist die Kindertagesstättenleitung umgehend darüber zu benachrichtigen.

§ 6

Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ~~einrichtung Promenadenweg 9~~ ist von Montag bis Freitag täglich jeweils 5 Stunden, von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, geöffnet (Kernbetreuungszeit). Zusätzlich wird eine Früh-, Spät- und Nachmittagsbetreuungszeit von montags bis freitags, von 7.00 – 8.00 Uhr, 13.00 bis 14.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, angeboten. ~~Die Nachmittagsbetreuungszeit wird nur angeboten, sofern hierfür zum Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres mindestens 8 Kinder~~

~~verbindlich angemeldet werden. Liegt die Zahl der verbindlich angemeldeten Kinder darunter, entscheidet der Bürgermeister für das jeweilige Kindergartenjahr nach Anhörung des Beirates, ob das Angebot zustande kommt. Die Nachmittagsbetreuungszeit von 14.00 bis 15.00 Uhr wird für die Krippe erst nach dem Umzug in den Promenadenweg angeboten. In der Nachmittagsbetreuungszeit kann die Betreuung auch altersgemischt stattfinden.~~

- (2) Die Randöffnungszeiten **von 7.00 – 8.00 und von 14.00 bis 15.00 Uhr** können halbstündlich gebucht werden.

~~Die Kindertagesstätteeinrichtung Spielstube Marina ist von Montag bis Freitag täglich jeweils 5,5 Stunden von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.~~

- (3) Die Kindertagesstätte bleibt für die Dauer von vier Wochen im Jahr geschlossen. Von der vorgenannten Schließungszeit entfallen auf die
- Sommerferien 3 Wochen
 - Weihnachtsferien 1 Woche (5 Tage)
- Außerdem kann die Einrichtung für einen Teamfortbildungstag pro Jahr geschlossen werden.**
- (4) Den genauen Zeitpunkt der Schließungszeit innerhalb der Sommer- und Weihnachtsferien legt die Elternvertretung (§ 11) in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung und dem Träger fest. Diese Zeiten werden den Eltern bzw. der/den Personensorgeberechtigten Anfang des Jahres mitgeteilt.
- (5) In den Sommerferien wird ~~in der Teileinrichtung Promenadenweg 9 ab dem Jahr 2010~~ eine Ferienbetreuung von montags bis freitags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten, wenn jeweils mindestens 10 Kinder verbindlich angemeldet werden.

§ 7 Versicherung

Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte gesetzlich gegen Unfälle versichert. Ferner sind sie auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der/des Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 8 Ausschluss

Vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte können Kinder nach Rücksprache mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ausgeschlossen werden, wenn

1. sich herausstellt, daß Kinder nicht die notwendige Reife besitzen oder unzumutbare Schwierigkeiten bereiten oder
2. Kinder wiederholt unentschuldigt der Kindertagesstätte fernbleiben oder
3. die Benutzungsgebühr (§ 13) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.

§ 9

Einverständniserklärung

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. der/des jeweiligen Personensorgeberechtigten ist erforderlich, wenn

1. ein Kind allein zur Kindertagesstätte gehen darf bzw. allein nach Hause gehen darf,
2. ein Kind, das grundsätzlich gebracht und abgeholt wird, gelegentlich allein nach Hause gehen darf,
3. Personen, die dem Kindertagesstättenpersonal nicht bekannt sind, ein Kind auf dem Nachhauseweg betreuen.

Die Aufsichtspflicht geht insoweit wieder auf die Eltern bzw. die/den Personensorgeberechtigten über.

§ 10

Begleitung während der Busfahrten

- (1) Die die Kindertagesstätte besuchenden Kinder haben die Möglichkeit, den Linienbus der Verkehrsbetriebe des Kreises Plön (VKP) ab Schönberg zur Einrichtung und zurück zu benutzen. Während dieser Fahrten werden die Kinder **durch auf der Teilstrecke Wisch – Wendtorf – Wisch von** einer Mitarbeiterin der Kindertagesstätte begleitet.
- (2) Ein Anspruch auf diese Begleitung besteht nicht.

§ 11

Elternversammlung/Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Mindestens zweimal im Kindertagesstättenjahr (1.8. – 31.7.) wird eine Elternversammlung durchgeführt. Eine davon ist spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres einzuberufen. Die Elternversammlung wählt in dieser Sitzung aus ihrer Mitte die Elternvertretung, die aus drei Personen besteht.
- (3) Rechte und Pflichten der Elternvertretung ergeben sich aus dem Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein. Insbesondere beruft die Elternvertretung in Absprache mit dem Träger und der Kindergartenleitung die Elternversammlung ein und vertritt die Interessen der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder im Beirat (§12)

§ 12

Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus jeweils drei stimmberechtigten Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen/Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers sowie aus dem/der jeweiligen Bürgermeister/in der Entsendungsgemeinden und im Verhinderungsfall seines/ihres Stellvertreters/in (vgl. § 2) zusammen. Das pädagogische Personal wird durch die **jeweilige** Leitung der **Teileinrichtungen Einrichtung** und **eine zwei** weitere Personen, die von den übrigen pädagogischen

Kräften einmal jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte zu wählen ~~ist~~ **sind**, vertreten.

- (2) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit; er nimmt insbesondere die nach dem Kindertagesstättengesetz für das Land Schleswig-Holstein zugewiesenen Aufgaben wahr. Stellungnahmen des Beirates sind dem Kindertagesstättenträger vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertagesstätte Wendtorf.

§ 13 Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten ~~beider Teileinrichtungen~~ der Kindertagesstätte werden Gebühren für die pädagogische Betreuung sowie für die sächlichen Ausgaben erhoben, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Regelgebühr für die Benutzung der **Einrichtung** ~~Teileinrichtung Promenadenweg 9~~ beträgt monatlich je Kind

Betreuungswochenstunden:	Beitrag: ab 01.08.2010	Beitrag: ab 01.01.2011
25	82,00 €	97,00 €
27,5	89,50 €	104,50 €
30	97,00 €	112,00 €
32,5	104,50 €	119,50 €
35	112,00 €	127,00 €
40	127,00 €	142,00 €
und		
zusätzlich für die Ferienbetreuung	89,50 € einmalig jährlich.	

- (3) ~~Die Regelgebühr für die Benutzung der Teileinrichtung Spielstube Marina beträgt monatlich je Kind ab 01.08.2010 89,50 € und ab 01.01.2011 104,50, € für die Betreuung an 5 Tagen (27,5 Betreuungswochenstunden). Sie vermindert sich ab 01.08.2010 auf 64,50 € und ab 01.01.2011 auf 72,00 € für die Betreuung an 3 Tagen (16,5 Betreuungswochenstunden).~~

- (4) In den Randbetreuungszeiten, in denen tatsächlich Kinder mit einem für diese Zeiten abgeschlossenen Betreuungsvertrag laufend betreut werden, können und sollen soweit Kapazitäten vorhanden sind, zu einzelnen Terminen zusätzlich Kinder betreut werden, die mindestens die Kernbetreuungszeit der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen.

Hierfür beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde 1,00 €.

Werden Kinder vor der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit gebracht oder später abgeholt wird hierfür ebenfalls diese Gebühr fällig.

Eine Ermäßigung dieser Gebühr ist nicht möglich.

- (5) Sind Eltern aufgrund gesetzlicher Vorschriften für einen Teil der in Anspruch genommenen Betreuungszeit von der Gebührenpflicht befreit, errechnet sich die

verbleibende zu entrichtende Gebühr anteilig aus den in Absatz (2) und (3) genannten Beträgen.

§ 14 **Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühr ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe im voraus an das Amt Probstei, Amtskasse, auf das Konto Nr. 80.001.837 bei der Fördesparkasse Bankleitzahl 210.501.70, mit dem Zusatz "Kindertagesstättenbenutzungsgebühr für Gemeinde Wendtorf" zu zahlen.
- (2) Während der Schließungszeit der Kindertagesstätte (vgl. § 6) ist die Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebühr ist auch bei nicht vom Träger der Kindertagesstätte zu vertretenden Sonderfällen (z.B. Schließung wegen Infektionskrankheiten, höherer Gewalt etc.) weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Wird ein Kind entsprechend § 3 Abs.1 für die Folgezeit abgemeldet, so erlischt die Pflicht zur Zahlung der Gebühr vom 1. des Monats an, der auf den Abmeldemonat folgt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist besteht die Gebührenpflicht auch für den auf den Abmeldemonat folgenden Monat.
- (5) Bei Wiederaufnahme eines bereits abgemeldeten Kindes entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Aufnahmemonats.
- (6) Scheidet ein Kind wegen bevorstehender Schulaufnahme aus, entfällt die Gebührenpflicht erst vom 1. desjenigen Monats an, in dem das Schuljahr beginnt.
- (7) Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, erlischt das Anrecht auf den Kindertagesstättenplatz. Die Betreuung des Kindes wird eingestellt, das Kind muß die Kindertagesstätte verlassen.
- (8) Im Falle einer durch den Kindertagesstättenträger genehmigten Beurlaubung sind die Gebühren in vollem Umfange weiter zu entrichten.

§ 15 **Einkommensabhängige Ermäßigung/Sozialstaffel**

- (1) Auf Antrag kann die Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Sozialstaffelregelung in den "Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertagesstätten" ermäßigt werden.
- (2) Abweichend von dieser Regelung, beträgt die Ermäßigung des Beitrages für das erste Geschwisterkind 50% des festgesetzten Beitrages.

§ 16**Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist die jeweils geltende Satzung der Gemeinde Wendtorf anzuwenden.

§ 17**Schuldner der Gebühren**

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. der jeweilige Personensorgeberechtigte. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 18**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten bei den Meldeämtern und weiteren behördlichen Stellen durch die Gemeinde zulässig, wenn dieses zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Wendtorf vom 01.08.2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Wendtorf, den

- Siegel -

Gez.:
Otto Steffen
-Bürgermeister-